

„Die tägliche Vergabe von Ingenieurleistungen nach UVgO - Praxishinweise“

Impulsvortrag

„Erforderliche Angaben für verlässliche Angebote:
Grundlagen, Mengen, Qualitäten, Termine, Ziele“

Digitalkonferenz IV
der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
am 14. Oktober 2021

Auch bei die Vergabe von Ingenieurleistungen gelten:

Transparenzgebot und **Gleichbehandlungsgrundsatz** sind geregelt im:

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 97 Grundsätze der Vergabe

- (1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege **transparenter Verfahren** vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.*
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind **gleich zu behandeln**, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.*

Gegenstand von Ingenieurleistungen ist i.d.R. eine Aufgabe, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Siehe § 73 Abs. 1 VgV.

§ 73 Anwendungsbereich und Grundsätze

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Wenn die Lösung einer Aufgabe nicht beschrieben werden kann, ist die Kalkulation der dafür erforderlichen Leistungen besonders schwierig.

Aus diesem Grund machen aufeinanderfolgende Planungsschritte

z.B. Leistungsphase 1
 Leistungsphase 3
 ...
 Leistungsphase 9

besonderen Sinn. Sie stellen nicht die Lösung dar, sondern die Werkzeuge zum Erreichen der Lösung.

Auch aus diesem Grund können und sollten/müssen lediglich die „wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele“ vereinbart werden (vgl. § 650p BGB, vertragstypische Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen)

Legitimes Ziel einer Ausschreibung ist es u.a., den Preis für eine Leistung im Wettbewerb zu erfragen.

Um ein verlässliches Angebot zu erhalten, muss die Anfrage/Ausschreibung so ausgestaltet sein, dass der Bieter kalkulieren kann.

Der Bauherr sollte sich klar machen, welche Angaben der Bieter benötigt, um überhaupt kalkulieren zu können. Das sind immer:

- Die Art der Leistung
- Die Menge der Leistung
- Die Qualität der Leistung
- Die zur Verfügung stehende Zeit
- Die Umstände

Nachdem die HOAI kein verbindliches Preisrecht mehr ist, kann eine Honoraranfrage folgenden Zielen folgen:

- Das Honorar soll später nach den Bestimmungen der HOAI abgerechnet werden. In diesem Fall ist das Honorar für alle Bieter gleich hoch. Der Bauherr benötigt gar kein Honorarangebot, er kann sich in der Anfrage vollständig auf die Leistung konzentrieren
- Das Honorar soll nach den Bestimmungen der HOAI angeboten werden. Abgerechnet wird später wie angeboten. In diesem Fall sollte der Bauherr sehr gut beschreiben, welche Objekte zu planen sind, welche Grundleistungen vergeben werden, auf welcher Kostengrundlage abgerechnet werden soll, ob es sich um Neu- oder Umbaumaßnahmen o.ä. handelt. Der Bieter benötigt diese Angaben für seine Kalkulation.

- Das Honorar soll frei angeboten werden.
In diesem Fall überlässt der Bauherr dem Bieter die Honorargestaltung. Er kann sich in der Anfrage vollständig auf die Leistung konzentrieren

Hat der Auftraggeber eigenes Fachwissen bzgl. der zu erbringenden Planungsleistungen, kann er selbst ermitteln, welche Angaben der Bieter benötigt.

„Welche Angaben würde ich benötigen, wenn ich ein verbindliches Angebot abgeben müsste?“

Hat der Auftraggeber kein eigenes Fachwissen, sollte er Unterstützung in Anspruch nehmen.

Vergabestellen haben vergaberechtliche Kompetenz, aber **kein Fachwissen** bzgl. der auszuschreibenden Leistung.

Machen Sie sich klar

Wenn ein Ingenieurbüro bestmöglich kalkuliert hat,

bleibt ein Kalkulationsrisiko von mindestens 20%

besser geht es nicht !

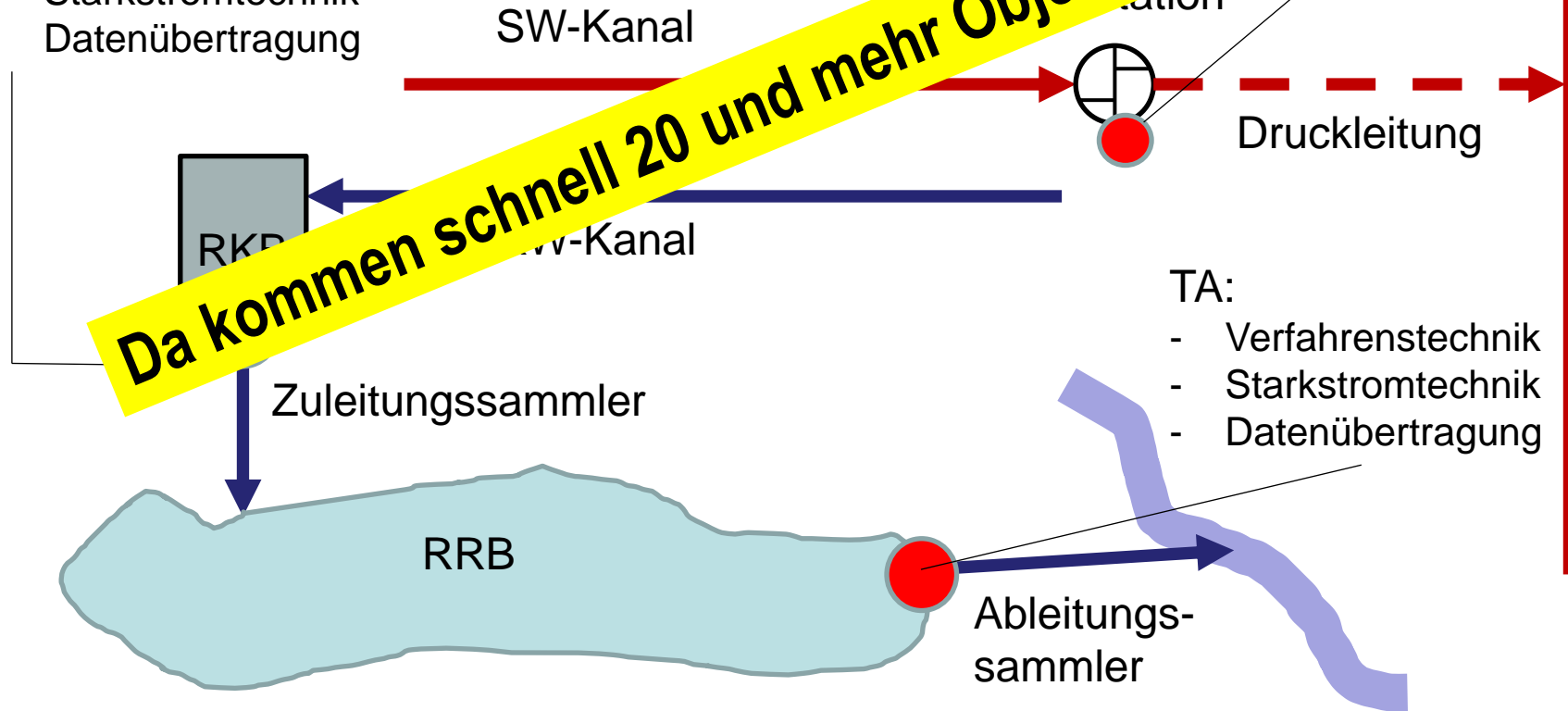
Das bedeutet, dass Wagnis und Gewinn entsprechend ausfallen **müssen**, wenn der Auftraggeber ein Pauschalangebot möchte. Alles andere wäre betriebswirtschaftlicher Wahnsinn.

Und es bedeutet, dass der Planer alle Nachtragsmöglichkeiten ausschöpfen **muss**.
Was nicht kalkuliert ist, führt zu einem Nachtrag.

Beispiel Erschließungsgebiet

- TA:
- Verfahrenstechnik
 - Starkstromtechnik
 - Datenübertragung

- TA:
- Verfahrenstechnik
 - Starkstromtechnik
 - Datenübertragung



- TA:
- Verfahrenstechnik
 - Starkstromtechnik
 - Datenübertragung

Für ein verlässliches Angebot werden folgende Angaben benötigt:

- Bedarfsplanung
- Soll vorhandene Bausubstanz erhalten bleiben
- Angabe vorhandener Unterlagen
- Welche Objekte sollen geplant werden
- Welche Grundleistungen sollen vergeben werden
- Sind nicht nur Varianten, sondern auch Alternativen zu planen
- Welche Besonderen Leistungen sollen vergeben werden
- Welche wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele sind zu erreichen
- Welche Termine/Fristen sollen vereinbart werden
- Werden Kosten bei Verzögerungen fortgeschrieben
- Welche Besonderen Bedingungen sind einzuhalten
- Wie soll das Honorar später abgerechnet werden
- Wird die Baumaßnahme in einem Zug oder in Bauabschnitten errichtet

gern und immer

ingside

Insider – Beratung für Ingenieure und Verbände

Ihr **Ulrich Welter**

www.ingside.de

noch Fragen ?